

MERKBLATT

Beiträge in städtischen Kinderkrippen 2022/23

(Kinderkrippe/Alterserweiterte Gruppe)

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Sie haben Ihr Kind (Ihre Kinder) zum Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Leoben (Kinderkrippe/Alterserweiterte Gruppe) angemeldet. Bitte beachten Sie folgende Informationen:

Das Kinderbetreuungsjahr 2022/23 beginnt am **Montag, dem 12. September 2022** und endet am **Freitag, dem 7. Juli 2023**.

- Sie erhalten 10 Rechnungen per Post von September 2022 bis Juni 2023.
- **Für verspätete Einzahlungen müssen Mahngebühren verrechnet werden!**
- Die Nichtbezahlung des Beitrages hat den **Ausschluss** des Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zur Folge. Da der Platz im Anschluss gemäß Warteliste vergeben wird, ist eine Wiederaufnahme auch bei Begleichung der Schuld unwahrscheinlich.
- Es ist der volle Betrag für einen Besuchsmonat zu zahlen, wenn das Kind **unabgemeldet** der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleibt. Melden Sie daher Ihr Kind gegebenenfalls rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats ab.

1. Die Höhe des Beitrages:

Im Betreuungsjahr 2022/23 gelten folgende Tarife:

- Halbtags (bis 13:00 Uhr): € 212,44
- Ganztags (bis 17:00 Uhr): € 291,54 & € 2,96 pro Essen

Besuchen Geschwisterkinder einen städtischen Kindergarten senkt sich der Betreuungsbeitrag. Der Gemeinderat der Stadt Leoben hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 eine Sozialstaffel (abgestufte Betreuungsbeiträge) beschlossen, die nur gemeinsam mit der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe **beantragt** werden kann.

Monatliches Familien Nettoeinkommen	Rabatt in %	Halbtags			Ganztags		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 2.318,28	50%	106,22	90,97	80,23	145,77	124,87	109,61
2.318,29 - 2.440,30	40%	127,46	109,16	96,28	174,92	149,84	131,53
2.440,31 - 2.562,32	30%	148,71	127,35	112,32	204,08	174,81	153,45
2.562,33 - 2.806,35	20%	169,95	145,54	128,37	233,23	199,78	175,38
2.806,36 - 3.050,38	10%	191,20	163,74	144,41	262,39	224,76	197,30
ab 3.050,39		212,44	181,93	160,46	291,54	249,73	219,22

2. Einkommensnachweise:

Maßgebend für die Festlegung des Elternbeitrages ist das monatliche Familiennettoeinkommen. Berechnungsgrundlage dafür ist das Jahreseinkommen **aller im gemeinsamen Haushalt** lebenden Familienangehörigen, die für das Kind, für das die Sozialstaffel zu berechnen ist, **unterhaltspflichtig** sind.

Um in den Genuss der Sozialstaffel zu kommen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit (auch Pensionen):

- Jahreslohnzettel 2021 oder
- Einkommensteuerbescheid 2021 (Arbeitnehmerveranlagung)
- Pensionsnachweis 2021

b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,

Einkünfte aus Gewerbebetrieb,

Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert,

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,

Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz:

- Einkommensteuerbescheid 2021

c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:

- Einkommensteuerbescheid 2021
- letztgültiger Einheitswertbescheid

d) Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld: entsprechende Bestätigungen

e) Arbeitslosengeld:

- Bestätigung des AMS (nur wenn kein Einkommensteuerbescheid vorliegt)

f) Notstandshilfe: entsprechende Bestätigungen

g) Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge:

- Bestätigung des Truppenkörpers

h) Sozialhilfe und Mindestsicherung: entsprechende Bestätigungen

Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten:

- Gerichtsurteil oder Vereinbarung
- Nachweis über die Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen anhand von
- Bankkontoauszügen oder schriftlicher Erklärung des Unterhaltsleistenden

Erhaltene Unterhaltszahlungen und Waisenpensionszahlungen für Kinder:

- Gerichtsurteil oder Vereinbarung
- Nachweis über die Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen anhand von
- Bankkontoauszügen oder schriftlicher Erklärung des Unterhaltsleistenden
- Waisenpensionsnachweis 2021

Vom ermittelten Einkommen werden abgezogen:

- **Unterhaltszahlungen**, die verpflichtend an geschiedene Ehegatten, Kinder oder Eltern geleistet wurden (hier ist der Nachweis über die geleisteten Zahlungen vorzulegen).
- **Einkommensteuer:** diese wird vom Rechner automatisch errechnet und abgezogen.

Das ermittelte Jahresnettoeinkommen wird durch 12 dividiert, um das monatliche Familiennettoeinkommen zu ermitteln.

Welche Einkünfte zählen nicht zum Familiennettoeinkommen?

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag;
- Sonstige Beihilfe (wie z.B. Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe, Kleinkindbeihilfe, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe);
- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommensteuerfrei (z.B. Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen);
- Pflegegeld nach den Bundes- und Landesvorschriften;
- 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzliche Abfertigungen (wird vom Rechner automatisch berücksichtigt);
- Taggeld von Präsenz- und Zivildienern;
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen.

Härteklausele:

Schwerwiegende und nachhaltige Einkommensänderungen im laufenden Kalenderjahr sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sich dadurch eine Verschlechterung des Familiennettoeinkommens um mindestens 25 % ergibt. Die Einkommensverschlechterung muss einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten umfassen.

3. Informationen zur Landes- Kinderbetreuungsbeihilfe

- Die Höhe der Beihilfe ist abhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten und beträgt **höchstens € 68,56** (Wert für Betriebsjahr 2021/22).
- Antragsformulare liegen im Kindergarten auf.
- Die Anträge sind bis spätestens **Freitag, den 07. Oktober 2022** im Referat Bildung abzugeben. Folgendes ist dabei zu beachten:
 - Der Antrag muss ausgefüllt und unterschrieben sein
 - Sämtliche Einkommensnachweise sind **lückenlos** für das Kalenderjahr 2021 (1.1. – 31.12.2021) beizulegen
 - Sind beide Elternteile berufstätig, so müssen beide Elternteile ihr Einkommen nachweisen
- Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt frühestens 3 Monate nach Einlangen des Antrages
- Die Beihilfenauszahlung erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein.

Für Fragen zu diesem Informationsblatt oder zur Kinderbetreuungsbeihilfe haben steht Ihnen das Referat Bildung gerne zur Verfügung.

Stadtamt Leoben
Referat Bildung
03842/4062/409